

Wegen der Justitz vñnd Anstellung des CammerGerichtes / wird nechstkommender ReichsTag alle Verordnung geben.

VI. **D**ie Stadt Basel vñnd sämtliche Eydgenosschafft werden vermög dieses Vergleichs / vom Cammergericht vñnd dessen Processen befreyer.

VII. **A**lle des H. Röm. Reichs Rechte vñnd Wolthaten sollen neben den Catholischen vñnd Augspurgischen Confessions Verwandten / auch denen Justischen / so sich Reformirten nennen / ausser obbenandren Religionen aber solle kein Frembde im H. Röm. Reich geduldet werden.

VIII. **D**es Röm. Reichs Fürsten vñnd Ständte sollen gehandhabt werden bey ihren vhralten Privilegien vñnd Gerechtigkeiten : Sie sollen zu allen Reichs Berathschlagungen beruffen werden / der Mit Stimmen Recht geniessen / vornemlich da Befehle zu machen / Krieg anzukündigen / Soldaten zu werben / vñnd zu verpflegen / neue Bestungen in der Ständte Herrschafften auffzurichten / wann Fried oder Bündnuß zu machen / vñnd dergleichen Sachen mehr zuverrichten seynd. Diese vñnd dergleichen sollen hinfuro nicht mehr zugelassen werden / es seye dann von sämtlichen Ständen auff einem ReichsTage bewilliget : Sonderlich soll das Recht vnter sich selbst / oder mit Außländischen Bündnuß zu machen / zu eines jeden Sicherheit / allen Ständen jederzeit frey vñnd erlaube seyn / wann solche nicht gegen dem Rånser / das Reich / vñnd dessen gemeinen LandFrieden / oder auch gegenwärtige Vergleichung lauffen.

Auff nechst anstehendem ReichsTag / so inwendig sechs Monaten wird gehalten / sollen alle Mangel vñnd Verbrechen des Reichs ergånget werden.

Den freyen ReichsStädten wird auff allgemeinen Beykõmbften ihr vorum decisivum beståttiget / auch alle ihre habende Regalien / Zõllen / Einkõmbften / Freyheiten / vñnd alle vor diesem geübte Gerechtigkeiten bekråfftiget.

IX. **A**lle Handlungen zu Wasser vñnd Land durch das ganze Reich sollen wiederumb auff vorigen Fuß vñnd Maß gesetzt werden / mit abschaffung aller Zõll vñnd Mauten / ohne der Röm. Rånserl. Majest. vñnd des Reichs Bewilligung eingeführet / wie auch aller Mißbräuch / insonderheit der Brabändischen Bull / vnmaßlichen Posten / vñnd andern eingelauffenen ohngewöhnlichen Beschwerden.

X.

Der Punctus der Gnuglenftung / vñnd erstlich was das H.

Röm. Reich an Landschaften der Cron Franckreich überlässet.

Damit der Fried vñnd Freundschaft zwischen dem Rånser vñnd dem AllerChristlichsten König in Franckreich / dem gemeinen Wesen zum besten desto fester sey / derowegen ist verglichen / mit Einstimmung der gesambren Chur : Fürsten / vñnd Ständen Heyl. Röm. Reichs.

A 4

I. Das